

Anfrage von Ratsmitglied Gerhard Schrader zum Unterausschuss Feuerwehr vom 20.02.2019:

Zur oben genannten Anfrage nehme ich aus Sicht der Samtgemeindeverwaltung wie folgt Stellung:

1) Handelt es sich beim Unterausschuss Feuerwehr um einen Ausschuss nach § 71 NKomVG? Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage wurde dieser errichtet?

Beim Unterausschuss Feuerwehr handelt es sich nicht um einen Ausschuss gem. § 71 NKomVG.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Ehrenbürgermeister, Ernst Heilmann, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der ehemalige Ordnungsamtsleiter Karl Ahrens hat in den 80iger Jahren die Idee gehabt, die Haushaltsanmeldungen der Feuerwehren vorzubesprechen. Die Vorbesprechung erfolgte seinerzeit mit jeweils einem Vertreter der SPD- und CDU-Fraktion sowie dem Gemeindebrandmeister. Nach der Pensionierung von Herrn Ahrens im Jahre 2008 wurde dieser Unterausschuss 2011 wieder ins Leben gerufen, und zwar zunächst mit je zwei Vertretern der SPD- und CDU-Fraktion und später auch noch mit einem Vertretern des Bürgerforums.

Wie bereits in der Samtgemeinderatssitzung am 25.09.2018 unter TOP 9.2 ausgeführt, hat sich dieser Unterausschuss in der Vergangenheit vornehmlich mit den Haushaltsanforderungen der Feuerwehren beschäftigt.

Die Fragen 2) bis 5) aus dem Antrag erübrigen sich zunächst, da es sich um keinen Ratsausschuss gem. NKomVG handelt.

Der Samtgemeindebürgermeister

Kubitschke